



Industrie- und Handelskammer  
Mittlerer Niederrhein

**Geschäftsbereich**  
Umwelt, Planen und Bauen

IHK Mittlerer Niederrhein | Postfach 101062 | 47710 Krefeld

Stadt Krefeld  
Stadt- und Verkehrsplanung  
Iris Adams

Per E-Mail: [iris.adams@krefeld.de](mailto:iris.adams@krefeld.de)

Ihre Nachricht vom  
12. April 2021  
Ihr Ansprechpartner  
Stephanie Willems  
E-Mail  
[stephanie.willems@mnr.ihk.de](mailto:stephanie.willems@mnr.ihk.de)  
Telefon  
02151 635-345  
Telefax  
02151 635-44345  
Datum  
17. Mai 2021

## **Bebauungsplans Nr. 687 „Mauritzstraße / Haberlandstraße“ der Stadt Krefeld**

Sehr geehrte Frau Adams,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Krefeld beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines familienfreundlichen Wohnquartiers und die bauliche Ergänzung des Bestands mit überwiegend Reihen- und Doppelhäusern zu schaffen. Zu der Planung nimmt die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bestehen aus Sicht der IHK Mittlerer Niederrhein keine Bedenken gegen die Umgestaltung des Plangebiets. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange trägt die IHK folgende Anregungen zum Bebauungsplanverfahren vor:

Wie aus Ziffer III.6 „Immissionsschutz“ ersichtlich wird, soll im weiteren Verfahren eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt werden. Unter anderem soll dabei überprüft werden, inwiefern Verkehrslärmimmissionen auf das Planvorhaben einwirken. Gewerbliche Lärmimmissionen werden nicht berücksichtigt.

Die IHK weist darauf hin, dass in der schalltechnischen Untersuchung neben den Verkehrslärmimmissionen auch die auf das Plangebiet einwirkenden gewerblichen Lärmimmissionen zu berücksichtigen sind. Im Umfeld des Plangebiets sind mehrere Betriebe ansässig. Diese Betriebe haben sich dort mit baurechtlicher Genehmigung niedergelassen und insofern ein Anrecht auf Planungs- und Investitionssicherheit.



Seite 2 zum Schreiben vom 17. Mai 2021

Die IHK weist in diesem Zusammenhang vorsorglich darauf hin, dass sich die schall-technischen Berechnungen hinsichtlich des Gewerbelärms sowohl

- a) auf alle derzeit realisierten als auch
- b) auf alle genehmigten und nicht zuletzt
- c) auf alle planungsrechtlich zulässigen

gewerblichen Lärmimmissionen der benachbarten Gewerbe- und Industriegebiete beziehen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

I. A. ~~Silke~~ Hauser